

# EU kompakt

## Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

12. Ausgabe, Mai 2005

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,



mit dieser Ausgabe unseres Newsletters "EU Kompakt" feiern wir das einjährige Jubiläum – die erste Ausgabe ist vor genau einem Jahr, im Mai 2004, erschienen. Die Idee war, unsere Mandanten und Kollegen über die aktuellen Entwicklungen aus den Bereichen Steuern und Wirtschaft in Mittel- und Osteuropa – einer Region, die derzeit zu den attraktivsten und spannendsten Investitionsstandorten gehört – auf dem Laufenden zu halten. In den vergangenen zwölf Monaten haben wir zahlreiche Anfragen und positives Feedback bekommen. Wir freuen uns, Ihnen mit unseren Beiträgen nützliche Informationen und interessante Anregungen geliefert zu haben. Unser Newsletter wird auch weiterhin regelmäßig erscheinen und wird ab sofort auch an unsere Kollegen und Mandanten in der Schweiz und in Österreich versandt. Neben den monatlichen Ausgaben mit aktuellen Meldungen sind für die Zukunft diverse Sonderausgaben zu steuerlichen Regelungen in ausgewählten osteuropäischen Ländern geplant. Der Newsletter "EU Kompakt" wird von den Mitarbeitern des PwC Mittel- und Osteuropa-Desks in Berlin mit Unterstützung unserer Kollegen vor

Ort herausgegeben. Übrigens: Auch unser Mittel- und Osteuropa-Desk feiert in diesem Monat sein einjähriges Jubiläum. Mit unserem Know-how und in enger Zusammenarbeit mit unseren Kollegen in Deutschland und den PwC-Experten in den mittel- und osteuropäischen Ländern unterstützen wir unsere Mandanten bei ihren Investitionen in der Region. Wir konzentrieren uns insbesondere auf die neuen Mitgliedsländer der Europäischen Union. Aber auch Bulgarien und Rumänien sowie Russland und die Ukraine gehören zu unserem Tätigkeitsfeld.

Für Fragen und Anregungen stehen Ihnen meine Mitarbeiter und ich unter der Telefonnummer 030/2636-5225 gern zur Verfügung.

Ihre Monika Diekert  
Partnerin im Bereich Tax bei PwC und Leiterin des Mittel- und Osteuropa-Desks

## Ukraine Gesetzesänderungen:

Kürzlich sind in der Ukraine umfangreiche Gesetzesänderungen verabschiedet worden. Die Änderungen betreffen insgesamt 84 Gesetze, darunter auch Steuergesetze. Die neuen Regelungen treten (mit wenigen Ausnahmen) am 31. März 2005 in Kraft. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Steueränderungen:

### Umsatzsteuer

Das ukrainische Umsatzsteuergesetz wurde grundlegend geändert. Unter anderem wurden die Regelungen zum Ort der Lieferung eingeführt sowie die Erstattung des Vorsteuerüberschusses neu geregelt (gilt ab dem 1. Juni 2005). Danach kann der Steuerpflichtige neben einer Aufrechnung mit der künftigen Umsatzsteuerpflicht auch eine Barauszahlung des Vorsteuerüberschusses beantragen. Weitere bedeutende Änderungen betreffen den Vorsteuerabzug sowie die Definition der Bemessungsgrundlage. Nach der neuen Definition entspricht die Bemessungsgrundlage grundsätzlich dem Vertragspreis. Sollte jedoch der Vertragspreis unter dem Marktwert liegen, kann die Finanzbehörde eine entsprechende Anpassung der Bemessungsgrundlage vornehmen. Ferner wurden die Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Registrierung modifiziert: Steuerzahler müssen sich nunmehr für Zwecke der Umsatzsteuer registrieren lassen, wenn ihre Umsätze in den letzten 12 Monaten den Betrag von UAH 300.000 (ca. EUR 47.500) überschritten haben.

### Körperschaftsteuer

Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind nunmehr auf max. 5% der gesamten abzugsfähigen Ausgaben im Besteuerungszeitraum begrenzt. Eine weitere Änderung betrifft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Wertberichtigungen auf zweifelhafte bzw. uneinbringliche Forderungen. Kreditinstitute dürfen Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von maximal 10% (vorher 20%) der am letzten Tag des Besteuerungszeitraumes insgesamt bestehenden Forderungen vornehmen. Für sonstige Finanzdienstleister beträgt dieser Wert 15% (vorher 30%). Des Weiteren wurden Steuervergünstigungen, die in den ukrainischen Sonderwirtschaftszonen sowie an Unternehmen bestimmter Industriezweige (insbesondere Automobilindustrie und Schiffsbau) gewährt wurden, aufgehoben. Die im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer eingeführten Änderungen sind bereits seit dem 1. Januar 2005 gültig.

### Temporäre Abschaffung der Visapflicht

Nach einem Erlass des ukrainischen Präsidenten vom 31. März 2005 dürfen EU-Bürger sowie Staatsangehörige der Schweiz im Zeitraum vom 1. Mai 2005 bis zum 1. September 2005 ohne Visum in die Ukraine einreisen. Die Aufenthaltsdauer ist auf max. 90 Tage begrenzt. Die Abschaffung der Visapflicht verfolgt in erster Linie das Ziel, zum reibungslosen und erfolgreichen Verlauf des "Eurovision Song Contest 2005" in Kiew beizutragen. Darüber hinaus soll dieser Schritt der ukrainischen Regierung die Öffnung der Ukraine für die Welt dokumentieren sowie zur Förderung wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen zwischen der Ukraine und den europäischen Ländern beitragen.

## Umtauschpflicht für Exporterlöse abgeschafft

Mit Wirkung vom 1. April 2005 hat die ukrainische Nationalbank die Umtauschpflicht für in Fremdwährung erzielte Exporterlöse in die ukrainische Währung UAH abgeschafft. Nach der alten Regelung mussten 50% solcher Exporterlöse grundsätzlich in die ukrainische Währung umgetauscht werden (1 UAH entspricht derzeit ca. 0,16 EUR).

(Kontakt: Jorge E. Intriago Tel.: +380/44/490-6781)

## Bulgarien Umsatzsteuer

Die Anwendungsvorschriften zum Umsatzsteuergesetz sind mit Wirkung vom 12. April 2005 geändert worden. Die Änderungen zielen darauf ab, bestimmte umsatzsteuerliche Vorschriften bzw. Verfahren, darunter auch die Umsatzsteuererstattung, eindeutiger zu regeln.

(Kontakt: Ginka Iskrova, Tel.: +359/2/9355-100)

## Russland Gesetzesentwurf über Kaliningrader Sonderwirtschaftszone

Die russische Regierung hat kürzlich einen neuen Gesetzesentwurf über die Sonderwirtschaftszone in der Kaliningrader Region in das Parlament eingebracht. Danach sollen in der russischen Exklave an der Ostsee die Rahmenbedingungen für Investitionen grundlegend geändert werden. Der Entwurf sieht neben einem speziellen Zollregime und umfangreichen Steuervergünstigungen auch vereinfachte Einreisebestimmungen sowie günstige administrative Regelungen für Investoren vor. Im Unterschied zu den derzeit bestehenden Regelungen sollen zukünftig vor allem Großinvestoren, die mindestens RUB 150 Mio. (ca. EUR 4 Mio.) in die Wirtschaft der Region investieren, begünstigt werden. Die neuen Regelungen zur Kaliningrader Sonderwirtschaftszone sollen für einen Zeitraum von maximal 25 Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

## Gesetzesentwurf über Sonderwirtschaftszonen

Die russische Regierung plant die Errichtung mehrerer Sonderwirtschaftszonen (SWZ) auf dem Gebiet der Russischen Föderation. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird derzeit diskutiert. Der Entwurf sieht zwei verschiedene Arten von Sonderwirtschaftszonen vor: Industrielle SWZ sowie SWZ für Forschung und Entwicklung. Unternehmen, die in den SWZ tätig sind und den Status eines "Residenten der SWZ" besitzen, sollen von zahlreichen Steuer- und Zollvergünstigungen, attraktiven Regelungen bezüglich der Grund- und Bodennutzung sowie günstigen Verwaltungsvorschriften profitieren können. Auch dieser Gesetzesentwurf begünstigt insbesondere Großinvestoren. Um die attraktiven Vergünstigungen in den industriellen SWZ in Anspruch nehmen zu können, sind z.B. Kapitalinvestitionen in Höhe von EUR 10 Mio. erforderlich, die bis zum Tag der Antragseinreichung bei der lokalen Behörde getätigt werden müssen. Weitere Investitionen in Höhe von EUR 1 Mio. müssen innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss erfolgen. Die SWZ sollen für einen Zeitraum von 20 Jahren eingerichtet werden.

(Kontakt: Christian Ziegler, Tel.: +7/095/232-5461)

## Estland Besteuerung von Gewinn- ausschüttungen

Nach einer neuen Regelung sind die von estnischen Gesellschaften ausgeschütteten Gewinne unter bestimmten Voraussetzungen von der estnischen Körperschaftsteuer freigestellt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Gewinne, die von einer ausländischen Beteiligung bzw. Betriebsstätte stammen. Nach der alten Gesetzeslage unterlagen sämtliche, von estnischen Gesellschaften ausgeschütteten Gewinne (unabhängig von ihrer Herkunft) einer Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 24%. Eine eventuelle Doppelbesteuerung wurde durch die Anrechnungsmethode ausgeschaltet. Mit der für die Ausschüttung bestimmter ausländischer Gewinne eingeführten Freistellung soll eine bessere Anpassung an die EU-Standards erreicht werden. Thesaurierte Gewinne sind in Estland nach wie vor von der Körperschaftsteuer befreit.

(Kontakt: Aare Kurist, Tel.: +372/614-1976)

## Slowakische Republik Entwurf des Innovationsgesetzes

Ein neuer Entwurf des Innovationsgesetzes wurde vom slowakischen Finanzministerium zur Fachdiskussion vorgelegt. Das Gesetz soll Innovationen und somit die Wettbewerbsfähigkeit der slowakischen Wirtschaft fördern. Unter anderem sind staatliche Subventionen für Innovationsprojekte von bis zu 50% der förderfähigen Kosten vorgesehen. Weitere Unterstützung kann in Form von Steuervergünstigungen, Ausbildung von Fachleuten im Bereich Innovationen sowie durch den Schutz des geistigen Eigentums gewährt werden. Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

## Strengere Regelungen bei Verletzung der HGB- Vorschriften

Unternehmen, die Vorschriften des slowakischen Handelsgesetzbuches verletzen, müssen in Zukunft mit härteren Konsequenzen rechnen. Nach den seit Ende letzten Jahres geltenden Regelungen haben die slowakischen Registergerichte umfangreichere Kompetenzen im Zusammenhang mit der Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister bekommen. Unter anderem sind Registergerichte nunmehr berechtigt, eine Gesellschaft im Handelsregister zu löschen, wenn diese ihren Jahresabschluss für mindestens zwei Bilanzierungszeiträume nicht beim Handelsregister einreicht. Die Gerichte sind allerdings verpflichtet, die betreffenden Gesellschaften zunächst zur Einreichung der Unterlagen aufzufordern. Erst bei Nichterfüllung werden die Gesellschaften im Handelsregister gelöscht.

## Neues Verbraucher- schutzgesetz zu Finanz- dienstleistungen im Fernabsatz

Ein neues Verbraucherschutzgesetz im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen im Fernabsatz wird voraussichtlich am 1. Juli 2005 in Kraft treten. Unter anderem führt das Gesetz eine staatliche Kontrolle über Finanzdienstleistungen, die per Telefon, Briefpost, Fax, über das Internet bzw. andere Fernkommunikationsmittel erbracht werden, ein. Das Gesetz wurde in Anlehnung an die Rechtsstandards der EU entworfen und soll Verbraucher bei Finanzgeschäften per Fernkommunikationsmittel besser schützen.

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel.: +421/2/5935-0111)

## Tschechische Republik Verbindliche Auskunft über Verrechnungspreise in Sicht

Nach einem Entwurf zur Änderung des tschechischen Einkommensteuergesetzes soll voraussichtlich im Jahr 2006 eine verbindliche Auskunft über Verrechnungspreise eingeführt werden. In Tschechien operierende Unternehmen können dann eine verbindliche Auskunft von der Finanzbehörde verlangen, wenn Unsicherheit über die Höhe der Vergütung von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen bzw. nahe stehenden Personen besteht.

(Kontakt: Sten Günsel, Tel.: +420/2/5115-2670)

## Rumänien Abkommen über soziale Sicherheit

Am 8. April 2005 wurde in Bukarest das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien unterzeichnet. Das Abkommen regelt die Beziehungen beider Staaten in Fragen der Renten- und Unfallversicherung, insbesondere die Gewährung von Alters-, Früh-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie Rentenzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit. Das Abkommen wurde in Anlehnung an die Standards der EU gestaltet. Es wird voraussichtlich Anfang 2006 in Kraft treten.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

## Ungarn Investitionsförderung

Das ungarische "Operative Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit" (GVOP, ein Förderprogramm, das aus nationalen Mitteln sowie EU-Strukturfondsmitteln finanziert wird) stellt für das Jahr 2005 Fördermittel in Höhe von insgesamt HUF 51,2 Mrd. (ca. EUR 205 Mio.) zur Verfügung. Das vorrangige Ziel des Programms besteht in der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, der Innovationsförderung sowie der Entwicklung der Informationsgesellschaft. Im Rahmen des GVOP sind insgesamt 18 Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen in verschiedenen Bereichen veröffentlicht worden, darunter technologische Modernisierung, Errichtung regionaler Unternehmenszentralen sowie Entwicklung von Logistikzentren.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel.: +36/1/461-9721)

## Litauen Gesetz über Umweltverschmutzung

Das Gesetz über die Umweltverschmutzung ist mit Wirkung vom 12. April 2005 geändert worden. Danach muss auf Biokraftstoffemissionen keine Schadstoffsteuer mehr entrichtet werden. Die neue Regelung betrifft sowohl natürliche als auch juristische Personen. Eine weitere Änderung betrifft die Abgabefristen für Steuererklärungen, die zukünftig innerhalb von 60 Tagen nach dem Ablauf des Besteuerungszeitraumes abgegeben werden müssen. Innerhalb dieser Frist muss auch die bestehende Steuerschuld beglichen werden.

(Kontakt: Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Tel.: +370/5/239-2300)

Sie möchten noch mehr über ein Thema wissen?

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail:

[monika.diekert@de.pwc.com](mailto:monika.diekert@de.pwc.com)  
Tel.: +49(30)2636-5225

Weitere Kontaktpersonen:

[lorenz.bernhardt@de.pwc.com](mailto:lorenz.bernhardt@de.pwc.com)  
Tel.: +49(30)2636-5204

[joachim.sohn@de.pwc.com](mailto:joachim.sohn@de.pwc.com)  
Tel.: +49(711)25034-3103

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca:  
[veronique.a.marca@de.pwc.com](mailto:veronique.a.marca@de.pwc.com).

Die aktuellen Ausgaben von "EU Kompakt" finden Sie auch auf der Webseite von PwC.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa finden Sie auf unserer Webseite unter:

[http://www.pwc.com/de/ger/ins-sol/online-sol/themenpools/tpool\\_eu\\_erweiterung.html](http://www.pwc.com/de/ger/ins-sol/online-sol/themenpools/tpool_eu_erweiterung.html)

Diese Informationen haben allgemeinen Charakter und beinhalten keine umfassende Analyse der behandelten Themen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück.

© 2005 PwC Deutsche Revision. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.